



## Merkblatt FEI Horse App

### **Welche Sanktionen werden bei Nichteinhaltung der EHV-1-Zusatzbestimmungen von der FEI verhängt?**

Die vorgeschlagenen Sanktionen gelten pro Pferd und werden von der FEI-Zentrale nach einem automatisierten Verfahren der FEI-IT-Abteilung verhängt. Die Geldbuße (sofern zutreffend) wird der verantwortlichen Person ausgestellt. Sanktionen sind nicht anfechtbar. Wenn die Richter es versäumen, ein Pferd zu eliminieren, obwohl die Eliminierung die anwendbare Sanktion gewesen wäre (siehe unten), ist die FEI berechtigt, das betreffende Pferd rückwirkend zu disqualifizieren.

Die FEI kann auch in Übereinstimmung mit der EHV-Satzung 1, Sanktionen gegen Athleten, Pferde, FEI-Offizielle und OKs auferlegen, selbst wenn eine FEI-Veranstaltung vorbei ist.

Zur Feststellung mehrfacher Verstöße gegen die Anforderungen der Satzung EHV-1 beträgt die Berücksichtigungsfrist 12 Monate ab dem ersten Verstoß.

Verstöße werden als „Pro Pferd, pro Veranstaltung“ gezählt.

Beispiel: Bei einem Pferd, bei dem der Reiter die Temperatur des Pferdes zweimal nicht misst bzw. bei einer Veranstaltung nicht in der HorseApp registriert und auch das Formular zur Erklärung des Gesundheitszustands des Pferdes (gemäß Satzung 10.2) nicht ausfüllt, wäre die angemessene Sanktion eine Busse von CHF 200 (gemäß Statut 5.2). Diese Verstöße würden jedoch für die Berechnung mehrerer Verstöße innerhalb des 12-Monats-Zeitraums als 1 (allgemeiner) Verstoß gewertet. Pferde, die in der FEI-Datenbank gesperrt sind, werden entsperrt, nachdem der Athlet/Pfleger 10 aufeinanderfolgende Tage mit zweimal gemessenen rektalen Temperaturen in der HorseApp registriert hat.